



SITZUNGSVORLAGE
B 2006/600/0697

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Bauverwaltung
600/601.6069.00

04.01.2006

Bettina Jathe

Beratungsfolge

Termin

Bezirksausschuss Lette

16.03.2006

Rat

03.04.2006

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette
(Friedhofssatzung)**

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Lette empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, folgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) zu beschließen:

**1.Satzung
zur Änderung der Satzung
für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung)
vom _____**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW.S. 313) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 03.04.2006 die Satzung über den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten im Sinne des § 14 Bestattungsgesetz, die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteiles Oelde-Lette waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachdienstes Bauverwaltung der Stadt Oelde (im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt).

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Datum und Zeit der Bestattung werden unter Berücksichtigung von § 7 (5) in der Regel zwischen dem Vertreter der Kirchengemeinde, dem Friedhofsgärtner und dem Bestatter als Vertreter der Angehörigen einvernehmlich vereinbart. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Termine zu ändern bzw. festzusetzen, wenn unter den o.a. Personen keine Einigkeit erzielt wird oder ein triftiger Grund gegen einen bestimmten Termin spricht. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, an Samstagen beginnen sie bis spätestens 11.00 Uhr.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Toten soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Rasenurnengrabfelder
 - f) Anonyme Rasenaschengrabfelder

§ 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht

durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptiv-Kinder
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

§ 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Eine unter a) bis h) fallende Person kann das Nutzungsrecht ausschlagen, wenn eine andere Person Haupterbe ist. Bei der Ausschlagung des Nutzungsrechtes werden die Haupterben Nutzungsberechtigte.

§ 14 Abs. 11 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
 - d) Rasenurnengrabfelder
 - e) Anonymen Rasenaschengrabfeldern

§ 15 Abs. 4 und 5 werden eingefügt und erhalten folgende Fassung:

- (4) Rasenurnengrabfelder werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die anonymen Rasenaschengrabfelder werden vergeben, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,60 m mal 0,60 m.

- (5) In den Grabkammerwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 1 Urne zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung in Grabkammern sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengrabstätten
 - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Wahlgrabstätten
 - 1. stehende Grabmale:
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite 0,75 m bzw. 1,20 m bei mehrstelligen Grabstätten,
Mindeststärke 0,16 m;
 - 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,60 m,
 - bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

§ 18 Abs. 3 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (3) Auf dem Rasenurnengrabfeld:

Grabplatten mit einer Größe von 0,30 m x 0,20 m oder max. 0,35 m x 0,25 m

Die bisherigen Absätze 3 und 4 verschieben sich entsprechend.

§ 18 Abs. 4 (alt) jetzt Abs. 5 (neu) erhält folgende Fassung:

- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 Abs. 1 u. 2 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Belegen der Grabbeete mit Platten oder anderen Materialien ist nicht statthaft.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung für den Friedhof Oelde-Lette
vom 09.02.2004

Abmessungen der verschiedenen Grabstätten

Grabart	Breite m	Länge m	m²
Wahlgrab (Grabkammer) (für zwei Beisetzungen)	1,25	2,40	3,00
Reihengrab (Grabkammer) (für eine Beisetzung)	1,25	2,40	3,00
Wahlgrab (Urnen) (für zwei Urnenbeisetzungen)	1,00	1,00	1,00
Reihengrab (Urne) (für eine Beisetzung)	1,00	1,00	1,00
Rasenuernengrabfeld (für eine Beisetzung)	0,60	0,60	0,36
Rasenuernengrabfeld (für zwei Urnenbeisetzungen)	1,20	0,60	0,72
Anonymes Rasenaschengrabfeld (für eine Beisetzung)	0,60	0,60	0,36

Sachverhalt:

Die derzeitige Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass eine Überarbeitung der Friedhofssatzung notwendig wurde. Als Anlage ist der Entwurf der vollständigen Satzung mit den vorgesehenen Änderungen beigefügt.

Im Einzelnen wird zur Änderung wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 2:

Die Zuständigkeit für Friedhofsangelegenheiten wurde mit Datum vom 01.11.2004 dem Fachdienst Bauverwaltung übertragen.

Zu § 7 Abs. 4:

Um die Bestattungszeit an Samstagen zeitlich zu begrenzen, ist ein satzungsmäßige Festschreibung erforderlich.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen wurden in der Vergangenheit seitens der Verwaltung nicht angefordert und auch die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht diese Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vor.

Zu § 12 Abs. 2:

Eine Ergänzung der Arten der Grabstätten wurde erforderlich, da nunmehr auf dem Friedhof Lette diese Möglichkeiten der Bestattung bzw. Beisetzung, wegen Änderung des Bestattungsgesetzes, vorgesehen sind.

Zu § 14 Abs. 7 ff:

Eine Änderung des Abs. 7 ff. wurde erforderlich, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass eine Übertragung des Nutzungsrechtes durch schriftlichen Vertrag nur selten erfolgt. Bislang war eine Übertragung des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Angehörigen möglich. Es hat sich jedoch gezeigt, dass in einigen Fällen die Angehörigen bzw. Haupterben weder die Pflicht zur Grabbpflege noch die Zahlung der Unterhaltungsgebühren übernehmen wollen. Die Stadt hatte daher die Kosten selber zu tragen.

Zu § 15 Abs. 1:

Eine Ergänzung der Arten der Grabstätten wurde erforderlich, da nunmehr auf dem Friedhof Lette diese Möglichkeiten der Bestattung bzw. Beisetzung, wegen der Änderung des Bestattungsgesetzes, vorgesehen sind.

Zu § 15 Abs. 4:

Diese Regelung entspricht der Gesetzeslage.

Zu § 15 Abs. 5:

Die Möglichkeit, Urnen in Grabkammerwahlgrabstätten beizusetzen, ist in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgesehen und wurde auch von Seiten der Bürger bereits nachgefragt.

zu § 18:

Abs. 1 (a) ist zu streichen, da es zukünftig keine Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren gibt. „Kindergrabkammern“ sind nicht geplant. Vielmehr werden verstorbene Kinder in Einzel-Grabkammern, die auch zur Zeit schon in begrenzter Anzahl vorhanden sind, beigesetzt.

Es hat sich gezeigt, dass die meisten Grabmale eine Breite von 0,60 m aufweisen. Auch aus technischer Sicht spricht nichts gegen eine Änderung auf nunmehr 0,60 m. Die Größe der Grabplatten auf den Rasenurnengrabfeldern ist in Oelde einheitlich geregelt.

Zu § 24 Abs. 2:

An die Verwaltung wurde der Wunsch von Seiten der Bürger herangetragen, die Grabbeete auch mit Kies zu belegen. Dies sieht die Satzung zur Zeit jedoch nicht vor.

Zur Anlage zur Satzung:

Eine Ergänzung der Abmessungen der verschiedenen Grabstätten wurde erforderlich, da nunmehr auf dem Friedhof Lette diese Möglichkeiten der Bestattung/Beisetzung, wegen der Änderung des Bestattungsgesetzes, vorgesehen sind.

Anlage(n)

geänderte Satzung als Gesamtfassung